

Bekanntmachung

3. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe
der Stadt Bad Münden am Deister
- Friedhofsgebührensatzung - vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBL. S.111) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBL. S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBL. S.589) hat der Rat der Stadt Bad Münden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Münden am Deister vom 16.12.2010 i.d.F. der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührensätze

	A) Grabstellengebühren	€
1	Verleihung des Pflegerechtes nach Beisetzung an Reihengrabstelle für 20 Jahre Ruhezeit a) für Personen über 5 Jahre b) für Personen bis zu 5 Jahre c) Überlassung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit zur weiteren Pflege (ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung) zu a) und b) pro Jahr	615,00 445,00 30,00
2	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an Wahlgrabstelle a) für eine Grabstelle - allgemeiner Friedhofsteil b) für eine Grabstelle - Friedhof Bad Münden, Abt. A + C c) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus zu a) pro Jahr zu b) pro Jahr	1.230,00 2.570,00 40,00 85,00
3	Verleihung des Pflegerechtes für 20 Jahre nach Beisetzung an a) Urnen-Reihengrabstelle b) Urne anonym c) Urnennaturgrab	780,00 835,00 900,00
4	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an a) Urnenwahlgrabstelle b) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus jährlich	1.170,00 39,00
5	Beisetzung von Urnen auf vorhandener Wahlgrabstätte je Urne	310,00

6	Verleihung des Nutzungsrechtes für 20 Jahre an a) Rasenreihengrabstelle b) Urnenrasenreihengrabstelle	1.960,00 920,00
7	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an a) Rasengrab Sarg b) Rasengrab Urne, 2-stellig	3.245,00 1.840,00
	B) Bestattungsgebühren	€
1	Bestattungen a) Erdbestattung für Personen über 5 Jahre b) Erdbestattung für Kinder unter 5 Jahre c) Beisetzung von Totgeburten auf Wahlgräbern, an denen die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist d) Urnenbeisetzung	830,00 470,00 140,00 380,00
2	Überführungen sowie Umbettungen Ausheben zu Überführungen oder Wiederbeisetzungen a) Erdbegräbnis, Personen über 5 Jahre b) Erdbegräbnis, Personen unter 5 Jahre c) Urne	1.250,00 700,00 570,00
3	Pflegegebühren Für Grabstellen, die trotz noch bestehender Ruhezeit frühzeitig von den Angehörigen aufgegeben werden a) Erdgrab pro Jahr b) Urnengrab pro Jahr	125,00 70,00
4	Sonstiges a) Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und / oder Einfassungen (einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit, Abräumen der Fundamente, Deponie-Transport) o.ä. b) Erteilung einer Urnenaufnahmebescheinigung c) Benutzung der Kapelle für Trauerfeier d) Benutzung der Leichenhalle e) Benutzung der Kühlanlage bis zu 10 Tagen ee) jeder weitere Tag f) Genehmigung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof, jährlich g) Zuschlag für Bestattung an Samstagen	26,00 11,00 490,00 215,00 165,00 16,00 15,00 72,00

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 20.12.2023

Barkowski